

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 3

Kiel, den 15. Februar

1959

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen.

Kollekten im März 1959 (S. 9). — Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1959 (S. 9). — Kurseelsorge in Österreich (S. 10). — Ev. Studentenwohnheim in Mainz (S. 10). — Handbuch für den Kirchenbau (S. 10). — Stellenausschreibungen (S. 11). — Verkauf eines Altarbehangs (S. 11).

## III. Personalien (S. 11).

Beilage: Titelblatt und Sachregister 1958.

### Bekanntmachungen

## Kollekten im März 1959.

Kiel, den 9. Februar 1959.

Am Sonntag Oculi, 1. März 1959, wird eine Kollekte zu Gunsten des Landesverbandes für evangelische Kinderpflege in Schleswig-Holstein eingesammelt. Dieser Verband sorgt für die Ausbildung und Fortbildung evangelischer Kindergärtnerinnen, er hilft bei der Einrichtung und Weiterführung evangelischer Kindergärten, die heute besonders in den Großstädten einen außerordentlich wichtigen Dienst tun, weil in ihnen die Kinder berufstätiger Eltern gesammelt und betreut werden, die sonst den Tag über sich selbst überlassen blieben. Es wäre die Aufgabe unserer Kirche, viel mehr solcher Kindergärten als bisher einzurichten. Da es hierfür an den nötigen finanziellen Mitteln fehlt, werden die Gemeinden heute um reiche Gaben und tatkräftige Hilfe gebeten.

An allen Konfirmationssonntagen wird eine Kollekte eingesammelt für die Jugendarbeit unserer schleswig-holsteinischen Landeskirche. Unsere Kinder brauchen für die schweren geistigen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen unserer Zeit Wegweisung, Hilfe und Halt. In der Gemeinschaft der Jungen Gemeinde können sie Entscheidendes lernen für die rechte Ausrichtung ihres Lebens. Für die vielfältige kirchliche Jugendarbeit unseres Landes wird unser Opfer erbeten, es soll ein reichliches Dankopfer sein, in Dankbarkeit gegen den, der unsere Kinder bis zu diesem Tage bewahrte und ihnen seinen Segen schenkt für ihren ferneren Weg.

Am Karfreitag, 27. März, bitten wir alle Gemeinden um ein reichliches Opfer für unsere notleidende Patenkirche, die evangelisch-lutherische Landeskirche Pommerns. Täglich stehen unsere Brüder und Schwestern drüben in schwerer Anfechtung und großer Bedrängnis, weil der atheïstische Staat die Kirche einschnüren und besonders der Jugend den Glauben an Jesus Christus aus dem Herzen reißen will. Etwa 30 Pfarrer, Katecheten, Kirchenälteste befinden sich um des Glaubens willen im Gefängnis oder Zuchthaus, viele stehen in großer Gewissensnot. Wir wollen für sie eintreten mit unserer Fürbitte, mit helfender Tat und bereitwilligem Opfer. Im Hinblick zu dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn wollen wir als sichtbares Zeichen der opferbereiten Brüderlichkeit ein angemessenes und reiches Opfer darbringen.

Am Oster Sonntag, 29. März, sind unsere Gaben für die Diakonissenanstalten in Flensburg und in Hamburg-Stellin-

gen bestimmt. Den Gemeinden unserer Landeskirche durfte reicher Segen erwachsen aus dem Dienst der Diakonissen, die diesen beiden Mutterhäusern zugehören. Zur Zeit sind es etwa 700 Diakonissen, die in Krankenhäusern, Altersheimen und Gemeindepflegestationen unseres Landes den Dienst der Liebe und Fürsorge ausüben. Beide Häuser danken den Gemeinden in Stadt und Land für alle treue Hilfe. Sie bitten um weitere Gaben, Flensburg insbesondere für umfassende Um- und Neubauten in verschiedenen Abteilungen seines großen Krankenhauses, Stellingen für die Wiedererrichtung des Kindergärtnerinnenseminars. Beide Häuser rufen vor allem auch junge Mädchen zur Mithilfe im Dienst der Barmherzigkeit. Heute, am Oster Sonntag, werden die Gemeinden um ein Dankopfer zugunsten der beiden Diakonissenanstalten gebeten, ein Dankopfer zur Ehre des Herrn, der den Tod überwunden hat.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 3426/VII/P 1

### Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1959.

Kiel, den 31. Januar 1959.

A. Die Landes synode hat am 28. November 1958 folgenden Beschluß gefaßt:

„I. Zur Deckung des Fehlbedarfs bei der Pfarrbesoldung und -versorgung in der Landeskirche im Rechnungsjahr 1959 wird von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden ein Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag nach Maßgabe des Aufkommens (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen-(Lohn-)Steuer im Kalenderjahr 1958 aufgebracht. Das Landeskirchenamt stellt den Prozentsatz fest.

II. Von den auf dem hamburgischen Staatsgebiet liegenden Kirchengemeindeverbänden ist ein interner Ausgleich durchzuführen.“

Auf Grund des vorstehenden Beschlusses und der durchgeführten Berechnungen des Besoldungs- und Versorgungsbedarfs sowie der sonstigen Deckungsmittel wird der Prozentsatz des Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrags auf 20,9% des Aufkommens (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen-(Lohn-)Steuer im Kalenderjahr 1958 festgestellt.

B. Hierzu wird bemerkt:

1. Die Buchst. a) und b) der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 12. Mai 1958 betr. Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag 1958 (KGuVBl. S. 51) gelten auch für das Rechnungsjahr 1959.
2. Allen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden geht demnächst eine vorläufige Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrags für das Rechnungsjahr 1959 unter Berücksichtigung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs und des Stelleneinkommens zu. Die vorläufig festgesetzten Pflichtbeitragsüberschüsse werden wie bisher in monatlichen Raten durch die Landeskirchenkasse von den Kirchensteuerzuweisungen aus dem Lohnabzugsverfahren einbehalten. Die Schlussabrechnung wird in Ausführung der Ziff. III des Pflichtbeitragsbeschlusses der Landsynode vom 7. Mai 1958 (KGuVBl. 1958 S. 51) für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände nach Abschluß des Rechnungsjahres in vereinfachter Form durch das Landeskirchenamt erfolgen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Mertens.

J.-Nr. 3087/59/IV/4/F 2

Kurseelsorge in Österreich.

Kiel, den 27 Januar 1959.

Auf Bitte des Präsidenten des Kirchlichen Außenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, Präsident Wischmann, geben wir den folgenden, am 8. Januar 1958 erlassenen Aufruf (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1958 S. 14), nochmals bekannt:

„Von Pfarrern und Gemeindegliedern, die ihren Urlaub in Österreich verlebten, wurden wir wiederholt darauf hingewiesen, daß in vielen Erholungs- und Kurorten Österreichs evangelische Gottesdienste schmerzlich vermisst werden.

Wir haben uns an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in Wien gewandt und hoffen, daß an weiteren Orten mit starkem deutschen Touristenverkehr im kommenden Sommer Kurseelsorger tätig sein werden.

Damit werden aber nicht alle Wünsche ihre Erfüllung finden. Der Evangelische Oberkirchenrat bittet deshalb, daß sich möglichst viele deutsche Pfarrer, die ihren Urlaub in Österreich verbringen, für gelegentliche Gottesdienste zur Verfügung stellen. Er weist beispielsweise darauf hin, daß, wenn deutsche Pfarrer einem österreichischen Amtsbruder die Predigten abnehmen, dieser an anderen Orten seines meist recht ausgedehnten Gemeindebezirks Gottesdienste halten kann.

Pfarrer, die zu einem solchen Dienst willig sind, melden sich am besten rechtzeitig beim Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in Wien I, Schellingstraße 12, sowie nach Möglichkeit bei dem für ihren Urlaubsort zuständigen evangelischen Pfarramt.“

Es wird darum gebeten, daß diejenigen Pastoren, die der obigen Bitte zu entsprechen bereit sind, sich möglichst früh

vor Antritt ihres Urlaubs bei dem Evangelischen Oberkirchenrat in Wien und bei dem betreffenden österreichischen Pfarramt melden möchten, damit dieses rechtzeitig den Gottesdienstplan aufstellen und die Gemeindeglieder verständigen kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Otte.

J.-Nr. 1442/59/VII/L 48

Ev. Studentenwohnheim in Mainz.

Kiel, den 28. Januar 1959.

Zum Sommersemester 1959 wird in Mainz ein neues evangelisches Studentenwohnheim in Dienst genommen. Das Haus hat 34 Einzelzimmer und wird von einem Kuratorium geleitet. Gemeinsamer Mittagstisch ist nicht vorgesehen, jedoch sind Möglichkeiten zur Selbstbereitung der Nebenmahlzeiten vorhanden. Der Mietpreis beträgt 55,— DM monatlich. Im Winter ist zusätzlich ein Heizungsbeitrag zu zahlen.

Aufnahme finden Studierende aller Fakultäten, die bereit sind, sich in eine evangelische Hausgemeinschaft einzufügen. Voranmeldungen, die Namen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Fakultät, Semesterzahl bei Eintritt in das Haus, Zeimatananschrift, derzeitige Semesteranschrift enthalten sollen, sind an das Evang. Studentenfarramt in Mainz, Albert-Schweitzer-Straße 115, zu richten. Wir bitten, evangelische Studenten in geeigneter Weise auf diese Wohnmöglichkeit in Mainz aufmerksam zu machen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt.

J.-Nr. 978/59/V/I 21

Handbuch für den Kirchenbau.

Im Verlag Georg D. W. Callwey in München ist unter dem Titel „Kirchen“ ein von Prof. D. Dr. Otto Barning und Willy Weyres unter Mitarbeit anderer namhafter evangelischer und katholischer Kirchenbauer herausgegebenes Handbuch für den Kirchbau erschienen. Das Handbuch, das eine erste umfassende und systematische Darstellung zu den Fragen des Kirchenbaues ist, umfaßt auf ca. 400 Seiten drei Bücher in einem Band (Buch 1: Katholischer Kirchbau, Buch 2: Evangelischer Kirchbau, Buch 3: Kirche und Städtebau) mit rund 400 Fotos neuer Kirchen, über 100 Darstellungen zur Geschichte des Kirchenbaues und rund 1000 Zeichnungen zur Planung, zu Grundrisslösungen und zu Details von Kirchenbauten und deren Einrichtung. Da der Preis des in Ganzleinen gebundenen Werkes DM 78,— beträgt, soll versucht werden, durch eine Sammelbestellung eine Preisermäßigung zu erwirken.

Kirchengemeinden, Geistliche, Kirchenälteste, Architekten und sonstige am Kirchbau interessierte Gemeindeglieder, die sich an der Sammelbestellung beteiligen wollen, werden gebeten, die Bestellung bis zum 1. März 1959 dem Landeskirchenamt aufzugeben. Prospekte können beim Verlag angefordert werden.

J.-Nr. 1635/59/IV/M 15

### Stellenausschreibungen.

Die hauptberufliche Stelle des Kirchenmusikers in der Kirchengemeinde Kiel-Soltenau, Propstei Kiel, wird zur sofortigen Besetzung ausgeschrieben. Verlangt wird der Nachweis der B-Prüfung.

Vergütung erfolgt nach T. O. A nach Maßgabe der landeskirchlichen Vorschriften. Zwei-Zimmerwohnung mit Bad und allen Bequemlichkeiten ist im neuen Küsterhaus der Gemeinde vorhanden.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Kiel-Soltenau, Kastanienallee 29, zu richten.

J.-Nr. 1665/59/IX/7/Soltenau 4

Die hauptberufliche Stelle einer Gemeindegewerkschaftsleiterin und Organistin für den 2. Pfarrbezirk in der Kirchengemeinde Poppenbüttel wird zum 1. April 1959 zur Neubesetzung ausgeschrieben. Gesucht wird eine Gemeindegewerkschaftsleiterin, die den Nachweis der C-Prüfung für Kirchenmusiker erbringen kann. Die Vergütung erfolgt nach Gruppe VII T. O. A.

Bewerbungsgesuche werden mit den üblichen Unterlagen binnen vier Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand, Samburg-Poppenbüttel, Am Markt 2, erbeten.

J.-Nr. 1310/59/V/IX/7 — Poppenbüttel 4

### Verkauf eines Altarbehangs.

Die Kirchengemeinde Friedrichstadt beabsichtigt den Verkauf eines von der Paramentik der Diakonissenanstalt Flensburg hergestellten, gut erhaltenen Altarbehangs aus handgewebten Leinen in grüner Farbe (Größe: 1,70 m × 0,87 m). Als Symbol ist das Schifflein der Kirche mit dem Monogramm Christi eingestickt. Kaufpreis: etwa 100,— DM. Angebote an den Kirchenvorstand in Friedrichstadt/Eider.

J.-Nr. 3280/59/IV/Friedrichstadt 7

## Personalien

### Ernannt:

Am 30. Januar 1959 der Pastor Dr. Claus-Peter Fliedner, bisher in Treia, zum Pastor der Kirchengemeinde Kropp (3. Pfarrstelle), Propstei Schleswig.

### Bestätigt:

Am 6. Januar 1959 die Wahl des Pastors Lorenz Claufen, bisher in Bovenau, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Jürgen in Flensburg (2. Pfarrstelle), Propstei Flensburg.

### Berufen:

Am 24. Januar 1959 der Pfarrverweser Hugo Bartels zum Pfarrverweser im Hauptbüro des Silfswerks der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in Kendsburg;

am 12. Februar 1959 der Pastor Helmut Ahlheim, 3. 3. in Lunden, zum Pastor der Kirchengemeinde Sülfeld (1. Pfarrstelle), Propstei Segeberg.

### Eingeführt:

Am 18. Januar 1959 der Pastor Erich Boldt als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg, Propstei Stormarn;

am 1. Februar 1959 der Pastor Dr. Claus-Peter Fliedner als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kropp, Propstei Schleswig.

### In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. April 1959 auf Antrag Pastor Robert Prützmann in Kiel-Gaarden, Kirchengemeinde St. Matthäus;

zum 1. April 1959 auf Antrag Pastor Alfred Süber in Kiebitzreihe (Pfarrstelle Süderau II);

zum 1. Juni 1959 auf Antrag Pastor Karl Hinrichsen in Kellinghusen I.